

Satzung
der
Gemeinnützigen Genossenschaft
Gesamtschule im Gartenreich e.G.

I. Das Unternehmen

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

1. Der Name der Genossenschaft lautet: Gemeinnützige Genossenschaft

Gesamtschule im Gartenreich e.G.

2. Der Sitz der Genossenschaft ist Oranienbaum.
3. Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder durch ein freies Schulwesen auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2008 einschließlich aller zukünftigen Aktualisierungen.
4. Gegenstand der Genossenschaft ist der gemeinsame Aufbau und Betrieb einer integrierten Gesamtschule einschließlich aller für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen. Daneben können weitere Einrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, den Gegenstand des Projektes zum Nutzen der Mitglieder zu fördern.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

1. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Schule und ihre Einrichtungen dienen der Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Herkunft oder Vermögensverhältnisse der Eltern.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr, als ihre eingezahlten Geschäftsanteile zurück.
3. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft alle die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden, und solche Erträge und Vermögensgegenstände, die regelmäßig wiederkehrende Einnahmen versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke der Genossenschaft nicht nur einmalige Kapitalzuwendungen zur Verfügung stehen, sondern kontinuierliche Unterstützungen geleistet werden.
6. Die Mitglieder erhalten mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dieser Genossenschaft kein persönlich verwendbares Vermögen. Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform. Allen Mitgliedern ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.
7. Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
8. Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts soll zulässig sein, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.
9. Die Genossenschaft kann Spenden für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke eines Fördervereins der Gesamtschule im Gartenreich e.G. entgegennehmen, sofern der Spender seine Spende ausdrücklich als solche erklärt. Über das Vereinnahmen und Weiterleiten dieser Spenden werden getrennte Aufzeichnungen geführt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt

1. Die Mitgliedschaft erwirbt ein erziehungsberechtigtes Elternteil der Schüler verpflichtend.
2. Die Mitgliedschaft können ferner sonstige natürliche Personen und juristische Personen erwerben, sofern dies für die Genossenschaft von besonderem Interesse ist.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung sowie der Zustimmung des Vorstands.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Nutzungsfähigkeit der Einrichtung, spätestens jedoch bei Beendigung der Schulzeit des letzten Kindes. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Kündigung erwirkt werden, sofern die Kündigung spätestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form erfolgt.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftlich vereinbarte Übertragung seines Geschäftsguthabens nach § 76 des Genossenschaftsgesetzes aus der Genossenschaft austreten. Die Übertragung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 6 Ausscheiden durch Tod

1. Im Falle des Todes eines Mitgliedes gilt dieser mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden.
2. Wird eine juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden sind,
 - b. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen, der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstößt,
 - c. wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, das Ansehen ihrer Organe zu schädigen versucht oder in anderer Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt.
2. Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist ihm vorher vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung einlegen, über die der Aufsichtsrat endgültig entscheidet.
4. Mit dem Zugang des eingeschriebenen Briefes zur Post, kann der Ausgeschlossene nicht mehr an Versammlungen und Sitzungen der Organe teilnehmen und ist nicht mehr berechtigt, Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen.

§ 8 Auseinandersetzung

1. Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszubezahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossen zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.

2. Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil, welcher nach dem Verhältnis der Haftsumme der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung zu benutzen. Das Recht auf Beschulung regelt die Schulordnung.
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person aus.
3. rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen.

§ 10 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.
2. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 35 der Satzung zu leisten.
3. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zur Höhe des Betrages seines Geschäftsanteils zu haften.

IV. Organe

§ 11 Die Organe der Genossenschaft

sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Schulversammlung
- C. Der Vorstand
- D. Der Aufsichtsrat

A. Die Generalversammlung

§ 12 Ziele und Zuständigkeit

1. Die Generalversammlung dient in erster Linie der fruchtbaren Begegnung zwischen Eltern, Lehrern und fördernden Mitgliedern. Sie soll offene Aussprache und vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichen.
2. Die Mitglieder üben ihre Rechte gemäß § 43 und § 48 des Genossenschaftsgesetzes in der ordentlichen Generalversammlung aus
3. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Umfang und Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und

- i) Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
Festsetzung der Beschränkung bei Kreditgewährung gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes
– durch den Vorstand allein
- durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates,
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbände, Zentralen und Vereinigungen,
- k) Verschmelzung der Genossenschaft,
- l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
- m) Auflösung der Genossenschaft
- n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- o) Änderung der Rechtsform,
- p) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- q) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 13 Fristen und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht eine vorhergegangene Generalversammlung einen anderen Ort bestimmt hat oder zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 14 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen; die Einladung wird von ihm unterzeichnet. Auf Antrag des Aufsichtsrates, des Kollegiums, der Schulversammlung oder eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Im Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder an die letzten, der Genossenschaft bekannten Adressen auf dem Postwege unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Einberufung per E-Mail und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. In der Benachrichtigung ist die vorgesehene Tagesordnung anzugeben.
3. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden; ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Leitung der Generalversammlung oder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 15 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 16 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes und Fördervereins

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das gleiche gilt für Vertreter eines Fördervereins der Gesamtschule im Gartenreich e.G.. Die entsprechenden Einladungen sind fristgerecht zu versenden.

§ 17 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; bei Beiden haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§ 18 Mehrheitserfordernisse

1. Die Generalversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Änderung der § 1 Abs. 3 und 4 und § 18 Abs. 3 ist ausgeschlossen.

3. Eine Änderung des § 18 Abs. 2 kann nur einstimmig von allen in der Generalversammlung erschienenen Genossen beschlossen werden.

§ 19 Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist unter Beachtung der Vorschriften des § 47 Genossenschaftsgesetzes eine Niederschrift anzufertigen.

§ 20 Geschäftsordnung

Die Generalversammlung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

B. Schulversammlung

§ 21 Ziele und Zuständigkeit

1. Die Schulversammlung berät über alle wesentlichen Belange, insbesondere über die Grundlinien der Schulentwicklung.
2. Sie kann dazu Vereinbarungen treffen, Ausschüsse ins Leben rufen und die Ausschussmitglieder wählen.
3. Sie kann Berichte der anderen Organe anfordern.

§ 22 Termine, Teilnahme, Geschäftsordnung

1. Die Schulversammlung findet in der Regel einmal im Schulhalbjahr in den Räumen der Schule statt.
2. Der Schulversammlung gehören die Schulkonferenz und Vertreter des Genossenschaftsvorstandes sowie des Aufsichtsrates an.
3. Die Schulversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

C. Der Vorstand

§ 23 Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung.
3. Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitskreise und Einzelpersonen zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen. Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form. Dabei kann auch die Haftung übertragen werden.
4. Der Vorstand koordiniert die Aufgaben der Ausschüsse.
5. Der Vorstand trifft alle Personalentscheidungen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 24 Beschlussfassung

1. Für Vorgänge des normalen Geschäftsbetriebes ist jedes Vorstandsmitglied allein beschlussfähig.
2. Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Zulassung oder Ausschluss von Mitgliedern, Grundstücksgeschäfte und Einzelbeschlüsse, die über den Wert von 5 % des letzten Haushalts hinausgehen, sowie solche Beschlüsse, die wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft zur Folge haben, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes. Bei Beschlüssen, die über 10 % des letzten Haushalts hinausgehen, muss außerdem der Aufsichtsrat zustimmen.
3. Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 25 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

§ 26 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, von denen mindestens eines Lehrer und eines Elternteil der Schule sein soll. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit erfolgter Neuwahl der nächst folgenden Generalversammlung.
2. Die unter 1. getroffene Regelung über die Zusammensetzung des Vorstandes wird drei Monate vor Aufnahme des Schulbetriebes zwingend.
3. Über die auf der Generalversammlung vorgeschlagenen Kandidaten ist getrennt abzustimmen, so dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, für oder gegen jeden einzelnen Kandidaten zu stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, die meisten Stimmen mindestens jedoch 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
4. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens 2/3 aller Aufsichtsräte. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder durch einen mit mindestens 2/3 aller Aufsichtsräte gefassten Beschluss vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.

§ 27 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den Einzelfall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Informationen zu geben, die der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes nicht mitzuwirken.

§ 28 Rechenschaftspflicht

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme und mit dem Prüfungsbericht des zuständigen Prüfungsverbandes innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen. Der Geschäftsbericht enthält einen Bericht des Kollegiums über die Entwicklung der Schule.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr zwei Monate vor Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.

D. Aufsichtsrat

§ 29 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Für die Wahl gilt § 26 Abs. 2 entsprechend. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der nächst folgenden Generalversammlung.
2. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt.
3. Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates können ihre Aufwendungen erstattet werden.

§ 30 Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einladung mit wöchentlicher Frist zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 31 Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht nur zu überwachen, sondern auch zu beraten und sich zu diesem Zwecke über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verwendung des Überschusses oder zur Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber sowie über seine eigene Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
2. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Genossenschaft beim Abschließen von Verträgen mit dem Vorstand zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.
4. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

E. Ausschüsse

§ 32 Entstehung und Aufgaben

1. Ausschüsse können aus der Mitte der Mitglieder gebildet werden, um Aufgaben, die sich aus dem Schulleben ergeben und nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, eigenverantwortlich durchzuführen. Sofern es im besonderen Interesse der Genossenschaft liegt, können auch Nichtmitglieder diesen Ausschüssen angehören.
2. Die Aufgaben, die Befugnisse sowie die Dauer der Ausschüsse werden von der Schulversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Schulversammlung auf Zeit berufen.
4. Die Ausschüsse sind der Schulversammlung auf Wunsch des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr, über ihre Tätigkeit zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 33 Kollegium

Das Kollegium besteht aus den an der Gesamtschule im Gartenreich e.G. tätigen Pädagogen. Es gibt sich eine Kollegiumsordnung, die auch die Fort- und Weiterbildung regelt.

§ 34 Schulführungskreis

1. Der Schulführungskreis besteht aus Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Elternvertretung und den Mitgliedern des Kollegiums, die als Unternehmer den pädagogischen Betrieb der Schule verantworten.
In seinem Verantwortungsbereich liegen im Besonderen Vorbereitungen von Entscheidungen zu:
 - Konzeptionsfragen der Schulentwicklung
 - die Erstellung einer Schulordnung
2. Der Schulführungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung
3. Der Schulführungskreis soll bei seiner Tätigkeit Anregungen anderer Organe berücksichtigen.
4. Der Schulführungskreis berichtet auf der Generalversammlung im Rahmen des Geschäftsberichts des Vorstandes über die Schulentwicklung.

F. Eigenkapital und Haftsumme

§ 35 Geschäftsanteile, Einzahlungspflicht

1. Ein Geschäftsanteil beträgt 50 Euro.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Das Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit einem weiteren Geschäftsanteil ist erst zulässig, wenn der jeweils vorher gezeichnete voll eingezahlt ist.
3. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

4. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 36 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

§ 37 Rücklage

1. Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, solange die Rücklage die Höhe von 10 % der Verbindlichkeiten, einschließlich der Giroverbindlichkeiten, nicht erreicht.
2. Der restliche Überschuss ist freien Rücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

G. Rechnungswesen

§ 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 39 Jahresabschluss

1. Sofort nach Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Abschluss der Bücher zu veranlassen. Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht gemäß § 28 Abs. 2 dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
3. Jahresabschluss und Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 31 Abs. 1 ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, die hierauf über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt.

§ 40 Einsatz der Mittel und Verwendung des Überschusses

1. Die Geschäfte sind vom Vorstand so zu führen, dass
 - einmalige Zuwendungen einmaligen Investitionen
 - Einlagen der Mitglieder den übrigen Anlagen und
 - laufende Zahlungen den laufenden Aufwendungen zugeführt werden.
2. Über den Haushalt, sowie die laufenden Schulbeiträge, beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie kann die Beschlussfassung der Schulversammlung übertragen. Die individuelle Höhe der Schulbeiträge berücksichtigt erwiesene Einkommensunterschiede der Eltern. Der Vorstand entscheidet auf Antrag.
3. Die Verwendung des Jahresüberschusses unterliegt der Beschlussfassung von der Generalversammlung. Er wird nach § 37 den Rücklagen zugeführt oder zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken der Genossenschaft verwendet.

§ 41 Verlustdeckung

1. Die Generalversammlung beschließt über die Deckung von Verlusten. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen und Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen werden sollen oder inwiefern der Verlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.
2. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Verlustanteil nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben abgeschrieben. Die Generalversammlung hat den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen.

3. Bei der Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben müssen die rückständigen einbringlichen Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil berücksichtigt werden.
4. Die Generalversammlung kann die Beschlussfassung nach Abs. 1 und Abs. 2 auf die Schulversammlung übertragen.

H. Schlussbestimmungen

§ 42 Liquidation

1. Bei der Aufhebung oder Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder übersteigt, an die Stadt Oranienbaum, mit der Maßgabe, diese unmittelbar und ausschließlich für Bildungszwecke einzusetzen
2. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 43 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“. Sie werden von den Vorstandsmitgliedern oder, wenn sie vom Aufsichtsrat veranlasst sind, von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates, unterzeichnet.
2. Der Jahresabschluss, sowie die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen, werden im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ veröffentlicht.
3. Die Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane obliegt der Generalversammlung.

§ 44 Konfliktregelung

1. Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem Mitglied sowie innerhalb eines Organs der Genossenschaft werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Näheres regelt die entsprechende Schiedsgerichtsordnung.

§ 45 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt.

Gemeinnützige Genossenschaft
Gesamtschule im Gartenreich e.G.

Fassung vom 14.10.2013